

## Die KODA-Wahl 2020

### Wahlberechtigte

Wahlberechtigt sind Mitarbeiter\*innen, die das **18. Lebensjahr** vollendet haben und seit **mindestens 6 Monaten** in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen. Der Wahlvorstand versendet an alle Einrichtungen ein Verzeichnis der jeweils wahlberechtigten Mitarbeiter\*innen. Der Dienstgeber kontrolliert und ergänzt dieses Wählerverzeichnis, macht es bekannt und legt es bei der zuständigen Mitarbeitervertretung vor.

### Wahlverfahren

Die Wahl erfolgt als **Briefwahl**. Jede/r Wahlberechtigte hat **zwei Stimmen**: Mit einer Stimme wählt sie/er jemanden aus der Liste aller Kandidat\*innen, mit der anderen jemanden aus der Tätigkeits-Gruppe, der er/sie selbst angehört (Pastoraler Dienst – Verwaltung – Bildungswesen – liturgischer / hauswirtschaftlicher / handwerklicher Bereich)

### Kandidatinnen und Kandidaten

Wählbar sind **Wahlberechtigte**, die **mindestens seit einem Jahr** in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach § 8 der Mitarbeitervertretungsordnung erfüllen (keine leitende Mitarbeiter\*innen etc.).

### Wahlvorstand

Die Organisation der Wahl obliegt einem Wahlvorstand, der für den konkreten Ablauf entsprechend der Wahlordnung verantwortlich ist.

Bei ihm können auch **Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen** werden.

**Vorsitzender: Stephan König**

✉ stephan.koenig@koda-hildesheim.de

☎ 05121 288 95 73



KODA-Ordnung und Wahlordnung:  
[www.bistum-hildesheim.de/service/materialien/koda/](http://www.bistum-hildesheim.de/service/materialien/koda/)



Wahlinformationen auf der Homepage der KODA-Mitarbeiter\*innenseite:  
[www.koda-hildesheim.de/wahl2020](http://www.koda-hildesheim.de/wahl2020)

### Die KODA-Wahl 2020

„Nicht egal, wer mich in der KODA vertritt!“

Machen Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch!



Eine Information der Mitarbeiter\*innenseite der Bistums-KODA Hildesheim

**Sprecher der Mitarbeiter\*innenseite:**

**Pastoralreferent Gregor Wessels**

Platz an der Basilika 2

30169 Hannover

✉ mitarbeiterseite@koda-hildesheim.de

☎ 0511 164 05 25

## KODA-Wahl 2020: Ihre Chance zur Mitbestimmung!



Machen Sie Ihr Kreuz zu Hause

KODA-Wahl ist Briefwahl

Liebe Mitarbeiterinnen, liebe Mitarbeiter! Nutzen Sie Ihre Chance zur Mitgestaltung – durch Ihre Wahl oder als Kandidatin/Kandidat!

Stichtag für die Stimmabgabe: 20. April 2020



BISTUM HILDESHEIM

## Bistums-KODA Hildesheim: Engagiert für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

### Aufgaben der KODA

Die „Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes“ (Bistums-KODA) beschließt Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Mitarbeiter\*innen in kirchlichen Einrichtungen im Bistum Hildesheim.

Konkret: Ob die Höhe des Entgelts, die Anzahl der Urlaubstage oder ob es für Arbeit am Sonntag eine Zulage gibt – all das wird von der KODA beschlossen.

### Rechtliche Grundlagen

Die **katholische Kirche** hat gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes das Recht, die Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Dienst als ihre Angelegenheit selbständig zu ordnen. Sie hat dafür ein eigenes Mitwirkungsmodell geschaffen: Im sogenannten „**Dritten Weg**“ können Kommissionen, die zu gleichen Teilen mit Vertreter\*innen der Dienstgeberseite wie der Mitarbeiter\*innen besetzt sind, Regelungen beschließen. Jede Änderung oder Ergänzung der „Arbeitsvertragsordnung“ (AVO) bedarf der Beschlussfassung durch die KODA.

### Zusammensetzung der KODA

Die **Bistums-KODA Hildesheim** umfasst derzeit **16 Mitglieder**: Acht vom Generalvikar benannte Dienstgebervertreter\*innen und acht Vertreter\*innen der Mitarbeiter\*innen, die direkt von diesen gewählt werden. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Auch die Gewerkschaften sind eingeladen, Delegierte in die KODA zu entsenden. Diese Möglichkeit wurde bislang nicht genutzt.

### Arbeitsweise

Die **Bistums-KODA** trifft sich mehrfach im Jahr, um zu beraten und Beschlüsse zu fassen. Die Vorarbeit dazu geschieht häufig in Ausschüssen, zu denen auch Fachleute aus verschiedenen Bereichen des Bistums hinzugezogen werden. Ziel ist es, auch bei unterschiedlichen Interessen **gemeinsame Lösungen** zu finden.

Zur Beschlussfassung bedarf es einer **Dreiviertel-Mehrheit**. Die Beschlüsse werden dann durch den Diözesanbischof in Kraft gesetzt und im Kirchlichen Anzeiger veröffentlicht.

Zur Vorbereitung gemeinsamer Vorschläge und zur Abstimmung der Ziele und Vorgehensweisen in den Kommissionssitzungen treffen sich die **Mitglieder der Mitarbeiter\*innenseite** regelmäßig zu eigenen Beratungen. Für die Sitzungs- und Beratungsarbeit gibt es eine Arbeitsbefreiung von den vertraglichen Aufgaben, ebenso für Fortbildungen der Mitglieder. Die Mitarbeiter\*innenseite wird von einem Juristen als Rechtsberater unterstützt.



Die „Arbeitsvertragsordnung (AVO)“ enthält alle wesentlichen Regelungen für die Arbeitsverhältnisse von Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst des Bistums Hildesheim.



BISTUM HILDESHEIM

### Ergebnisse der letzten Amtszeit

Die Bistums-KODA hat sich in der laufenden Amtszeit seit 2016 mit vielfältigen Themen befasst und verschiedene Beschlüsse gefasst:

- ☐ Durch die Verlängerung der sog. „Tarifautomatik“ (AVO § 17) traten die für den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vereinbarten **Entgelt-Erhöhungen** (zuletzt ca. 3% in 2019) ebenso automatisch in Kraft wie die Einführung einer 6. Erfahrungsstufe für die Entgeltgruppen 9 bis 15.
- ☐ Statt bislang nach 25 und 35 Dienstjahren gibt es ab dem 25. Jahr nun alle 5 Jahre **Jubiläumsurlaub**, der auf Wunsch in eine Jubiläumszuwendung umgewandelt werden kann.
- ☐ Angesichts unterschiedlicher Regelungen im Bistum hat die KODA 2017 beschlossen, dass allen Mitarbeiter\*innen am **Fest Fronleichnam dienstfrei** gewährt wird. Ist die Freistellung aus dienstlichen Gründen nicht möglich, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren.
- ☐ Die **Freistellungen für Mitarbeiter\*innen** zu freudigen oder traurigen Anlässen (religiöse Feiern, Geburten, Todesfälle etc.) wurden deutlich weiter gefasst.
- ☐ Für die Mitarbeiter\*innen, deren betriebliche Altersversorgung über die **Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK)** geregelt ist, wurde angesichts der steigenden Beiträge die **Zahlung eines Eigenanteils** beschlossen.
- ☐ Die Dienstbefreiung von drei Tagen für die Teilnahme an **Exerzitien** kann nun aus zwei Jahren zusammengezogen werden, so dass sich 6 Tage am Stück ergeben. Gemäß § 30 (5) der AVO können alle Mitarbeiter\*innen Dienstbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts für solche Angebote beantragen.